

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
1	Überschrift	Richtlinie für Dienstreisen der Bürgermeister, der Ratsausschüsse und einzelner Ratsmitglieder	Gleichberechtigte Verwendung weiblicher und männlicher Sprachform Erweiterung des Anwendungsbereiches auf alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	Richtlinie für Dienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der Ratsausschüsse sowie einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger
2	Einleitung	Für Dienstreisen der Bürgermeister, der Ratsausschüsse und einzelner Ratsmitglieder i. S. d. § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse NW (EntschVO NW) i. V. m. den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes NR (LRKG NW) gelten nachfolgende Bestimmungen:	Gleichberechtigte Verwendung weiblicher und männlicher Sprachform Redaktionelle Korrektur (NRW statt NW)	Für Dienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, der Ratsausschüsse sowie einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger i. S. d. § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse NRW (EntschVO NRW) i. V. m. den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG NRW) gelten nachfolgende Bestimmungen:
3	§ 1 Überschrift	Dienstreisen der Bürgermeister in Vertretung des Oberbürgermeisters	Neue Überschrift verwendet weibliche und männliche Sprachform gleichberechtigt	Dienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Vertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters
4	§ 1 neu: Dienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Vertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters	Dienstreisen der Bürgermeister in Vertretung des Oberbürgermeisters bedürfen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 LRKG NRW keiner Genehmigung.	Gleichberechtigte Verwendung weiblicher und männlicher Sprachform	Dienstreisen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Vertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters bedürfen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 LRKG NRW keiner Genehmigung.
5	§ 2 Dienstreisen	(2) Teilnehmer an Dienstreisen der Ratsaus-	Gleichberechtigte Ver-	(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Dienst-

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
	der Ratsausschüsse	<p>schüsse sind</p> <p>a) stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Ausschusses oder deren Stellvertreter</p> <p>b) nicht stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Ausschusses, soweit deren Teilnahme im Einzelfall genehmigt wird</p> <p>c) Verwaltungsmitarbeiter, die von dem Oberbürgermeister bestimmt werden.</p> <p>Bei Unabkömmlichkeit der unter a) bis c) genannten Teilnehmer werden Ersatzteilnehmer benannt</p> <p>a) bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes von der jeweiligen Ratsfraktion</p> <p>b) bei Verhinderung eines Verwaltungsmitarbeiters vom Oberbürgermeister.</p>	<p>wendung weiblicher und männlicher Sprachform</p>	<p>reisen der Ratsausschüsse sind</p> <p>a) stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Ausschusses oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter</p> <p>b) nicht stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Ausschusses, soweit deren Teilnahme im Einzelfall genehmigt wird</p> <p>c) Beschäftigte, die von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister bestimmt werden.</p> <p>Bei Unabkömmlichkeit der unter a) bis c) genannten Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden Ersatzteilnehmerinnen und Ersatzteilnehmer benannt</p> <p>a) bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes von der jeweiligen Ratsfraktion</p> <p>b) bei Verhinderung einer bzw. eines Beschäftigten von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister.</p>
6	§ 2 Dienstreisen der Ratsausschüsse	<p>(3) Der Ausschuss beauftragt zunächst die Verwaltung, eine Beschlussvorlage zu erstellen, die den Grund der Reise, das Ziel der Reise, einen detaillierten Programmvorschlag, den Teilnehmerkreis, die Dauer der Dienstreise und die voraussichtlichen Kosten nach dem LRKG NW (aufgeschlüsselt nach Ausschussmitgliedern und Verwaltungsmitarbeitern enthält. Da die Finanzierung der Dienstreisen für Ausschussmitglieder aus dem Budget von 01 erfolgt, ist eine</p>	<p>Gleichberechtigte Verwendung weiblicher und männlicher Sprachform</p> <p>Redaktionelle Korrektur (NRW statt NW)</p> <p>Anpassung der Dienststellenbezeichnung aufgrund der Neuorganisati-</p>	<p>(3) Der Ausschuss beauftragt zunächst die Verwaltung, eine Beschlussvorlage zu erstellen, die den Grund der Reise, das Ziel der Reise, einen detaillierten Programmvorschlag, den Teilnehmerkreis, die Dauer der Dienstreise und die voraussichtlichen Kosten nach dem LRKG NRW (aufgeschlüsselt nach Ausschussmitgliedern und Beschäftigten) enthält. Da die Finanzierung der Dienstreisen für Ausschussmitglieder aus dem Budget des Büros der Oberbürgermeisterin</p>

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
		<p>Vorlage dort zur Mitzeichnung vorzulegen. Der Ausschuss beschließt dann, ob und in welchem Umfang die Dienstreise erfolgen soll. Die Beschlussvorlage und der Beschluss des Ausschusses sind dem Hauptausschuss bei der Genehmigung nach Abs. 1 vorzulegen. Von den Verwaltungsmitarbeitern ist ein Dienstreiseantrag beim Oberbürgermeister zu stellen. Das diesbezügliche Genehmigungsverfahren richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen.</p>	<p>on Dezernat OB</p>	<p>bzw. des Oberbürgermeisters erfolgt, ist die Vorlage dort zur Mitzeichnung vorzulegen. Der Ausschuss beschließt dann, ob und in welchem Umfang die Dienstreise erfolgen soll. Die Beschlussvorlage und der Beschluss des Ausschusses sind dem Hauptausschuss bei der Genehmigung nach Abs. 1 vorzulegen. Von den Beschäftigten ist ein Dienstreiseantrag bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zu stellen. Das diesbezügliche Genehmigungsverfahren richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen.</p>
7	§ 2 Dienstreisen der Ratsausschüsse	<p>(4) Die Verwaltung erstellt einen detaillierten Bericht über den Verlauf der Dienstreise und die gewonnenen Erkenntnisse. Der Bericht soll zwei Wochen nach der Dienstreise dem Ausschussvorsitzenden zur Unterschrift vorgelegt werden. Der Bericht muss mindestens folgenden Inhalt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ den Grund der Dienstreise ○ das Ziel der Dienstreise ○ den Teilnehmerkreis ○ die Dauer der Dienstreise ○ die Kosten der Dienstreise (aufgeschlüsselt nach Ausschussmitgliedern und Verwaltungsmitarbeitern) ○ die gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf eine Umsetzung in Köln. <p>Alle Mitreisenden, alle Ratsfraktionen und alle nicht einer Fraktion angehörenden Ratsmitglieder erhalten ein Exemplar des Berichts.</p>	<p>Gleichberechtigte Verwendung weiblicher und männlicher Sprachform</p>	<p>(4) Die Verwaltung erstellt einen detaillierten Bericht über den Verlauf der Dienstreise und die gewonnenen Erkenntnisse. Der Bericht soll zwei Wochen nach der Dienstreise der bzw. dem Ausschussvorsitzenden zur Unterschrift vorgelegt werden. Der Bericht muss mindestens folgenden Inhalt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ den Grund der Dienstreise ○ das Ziel der Dienstreise ○ den Teilnehmerkreis ○ die Dauer der Dienstreise ○ die Kosten der Dienstreise (aufgeschlüsselt nach Ausschussmitgliedern und Beschäftigten) ○ die gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf eine Umsetzung in Köln. <p>Alle Mitreisenden, alle Ratsfraktionen und alle nicht einer Fraktion angehörenden Ratsmitglieder erhalten ein Exemplar des Berichts.</p>

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
8	§ 3 Überschrift	Dienstreisen einzelner Ratsmitglieder	Neue Überschrift bezieht alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ein	Dienstreisen einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger
9	§ 3 neu: Dienstreisen einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	Dienstreisen einzelner Ratsmitglieder bedürfen – soweit die Genehmigung nicht nachfolgend als erteilt gilt – der Genehmigung durch den Hauptausschuss. Eine Genehmigung gilt als erteilt für Dienstreisen zur Wahrnehmung von Funktionen in Gremien, in denen das jeweilige Ratsmitglied auf Vorschlag oder aufgrund einer Entsendung durch den Rat tätig ist. Bei Reisen von Aufsichtsgremien sind die Vorgaben der Ziffer 6 des Leitfadens für Mandatsträger zu beachten.	Einheitliche Regelung des Genehmigungsverfahrens für alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	Dienstreisen einzelner Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bedürfen – soweit die Genehmigung nicht nachfolgend als erteilt gilt – der Genehmigung durch den Hauptausschuss. Eine Genehmigung gilt als erteilt für Dienstreisen zur Wahrnehmung von Funktionen in Gremien, in denen die jeweilige Mandatsträgerin bzw. der jeweilige Mandatsträger auf Vorschlag oder aufgrund einer Entsendung durch den Rat tätig ist. Bei Reisen von Aufsichtsgremien sind die Vorgaben der Ziffer 6 des Leitfadens für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu beachten.
10	§ 4 Finanzierung und Abrechnung	<p>(1) Die Finanzierung der Dienstreisen erfolgt</p> <p>a) für die Bürgermeister, für Mitglieder der Ratsausschüsse und für einzelne Ratsmitglieder grundsätzlich aus <i>der HHST. 0001.400.0500.0, Reisekosten der Rats- und Bürgermitglieder*</i></p> <p>b) für Verwaltungsmitarbeiter, die an Dienstreisen der Ratsausschüsse teilnehmen, aus dem Dienstreiseetat des jeweiligen Dezernates.</p> <p><i>*nach Wegfall des kameralen Haushalts: aus dafür vorgesehenen Haushaltsmitteln bei 01</i></p>	<p>Anpassung der Bezeichnung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger</p> <p>Aktualisierung der Finanzposition im Haushaltsplan</p> <p>Gleichberechtigte Verwendung weiblicher und männlicher Sprachform</p> <p>Wegfall der Fußnote zu § 4 Abs. 1 a)</p>	<p>(1) Die Finanzierung der Dienstreisen erfolgt</p> <p>a) für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, für Mitglieder der Ratsausschüsse und für einzelne Mandatsträgerinnen und Mandatsträger grundsätzlich aus der Finanzposition 0100.574.1120.8 – Aufwendungen für Rat, Ausschüsse, Beiräte etc.</p> <p>b) für Beschäftigte, die an Dienstreisen der Ratsausschüsse teilnehmen, aus dem Dienstreiseetat des jeweiligen Dezernates.</p>
11	§ 4 Finanzierung	(2) Die Reisekostenvergütung umfasst die Leis-	Redaktionelle Korrektur	(2) Die Reisekostenvergütung umfasst die Leis-

Anlage 1: Übersicht über die Änderungen der Dienstreiserichtlinie (Synopsis)

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
	und Abrechnung	tungen nach dem LRKG NW.	(NRW statt NW)	tungen nach dem LRKG NRW.
12	§ 4 Finanzierung und Abrechnung	(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des LRKG NW und der EntschVO NW.	Redaktionelle Korrektur (NRW statt NW)	(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des LRKG NRW und der EntschVO NRW.